



unterschreiben. aufgleisen. einsteigen.

Eidgenössische Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 17. März 2009

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff. folgendes Begehren:

I

Die Bundesverfassung (SR 101) wird wie folgt geändert:

Art. 81a (neu) Öffentlicher Verkehr

Bund und Kantone fördern in allen Landesgegenden den öffentlichen Verkehr auf Schiene, Strasse und Wasser sowie die Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene.

Art. 86 Abs. 3, 3^{ter} (neu), 4 und 5 (neu)

3^{ter} Erverwendet für den Verkehr die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf Treibstoffen des Landverkehrs. Dieser zweckgebundene Anteil verteilt sich wie folgt:

a. die eine Hälfte für die Aufgaben nach Artikel 81a; die Förderung erfolgt hauptsächlich über die Finanzierung der Infrastruktur;

b. die andere Hälfte für die folgenden Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

1. die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb von Nationalstrassen,

2. Massnahmen zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transports begleiteter Motorfahrzeuge,
3. Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen,
4. Beiträge an die Kosten für Hauptstrassen,
5. Beiträge an Schutzbauten gegen Naturgewalten und an Massnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die der Strassenverkehr nötig macht,
6. allgemeine Beiträge an die kantonalen Kosten für Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind,
7. Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen.

3^{ter} Der Reinertrag der Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen wird für die Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr nach Absatz 3 Buchstabe b verwendet.

4 Reichen diese Mittel nicht aus, so erhebt der Bund einen nach Treibstoffart differenzierten Zuschlag zur Verbrauchssteuer.

5 Der Reinertrag des Zuschlags zur Verbrauchssteuer auf Treibstoffen des Landverkehrs wird je zur Hälfte für die Aufgaben und Aufwendungen nach Absatz 3 Buchstaben a und b verwendet.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 196 Ziff. 3 Abs. 2 Bst. c

3. Übergangsbestimmung zu Art. 87 (Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger)

2 Der Bundesrat kann zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte:

c. Mineralölsteuermittel nach Artikel 86 Absatz 3 Buchstabe a verwenden;

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 86 (Verbrauchssteuer auf Treibstoffen und übrige Verkehrsabgaben)

Die Zuweisung der Mittel nach Artikel 86 Absatz 3 erfolgt spätestens drei Jahre nach Annahme von Artikel 81a durch Volk und Stände.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton:	Postleitzahl:	Politische Gemeinde:				
E	Name (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Vorname	Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)	Adresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen: Martin Bäumle, Raubbühlstrasse 23B, 8600 Dübendorf; Caroline Beglinger, La Haute-Route 79, 2502 Biel/Bienne; Patrizia Bernasconi, Blumenrain 32, 4051 Basel; Ruedi Blumer, Parkweg 6a, 9200 Gossau; Jürg Cafilisch, Rütistrasse 24, 5400 Baden; Uli Doepper, Chemin des Allinges 4, 1006 Lausanne; Hugo Fessler, Brunnhalde 5a, 6006 Luzern; Hans-Peter Fricker, Turnerstr. 18, 8006 Zürich; Stefan Grass, Segantinistrasse 19, 7000 Chur; Rita Haudenschild, Gurtenweg 56, 3095 Spiegel b. Bern; Werner Herger, 6954 Bigorio; Stephanie Fuchs, Heidenhübelstr. 14, 4500 Solothurn; Sibylle Lehmann, Libellenstrasse 49, 6004 Luzern; Ueli Leuenberger, Rue des Sources 4, 1211 Genève; Christian Levrat, Route des Colombettes, 1628 Vuadens; Roger Nordmann, Av. De Beaulieu 45, 1004 Lausanne; Fabio Pedrina, Via Stazione, 6780 Airolo; Gabi Petri, Zurlindenstrasse 231, 8003 Zürich; Peter Saxenhofer, Bellevuestrasse 126, 3095 Spiegel b. Bern; Valérie Schwaar, Av. mont d'or 23, 1007 Lausanne; Simonetta Sommaruga, Jurablickstrasse 65, 3095 Spiegel b. Bern; Paul Stopper, Falmenstr. 25, 8610 Uster; Heiner Studer, Austrasse 17, 5430 Wetztingen; Franziska Teuscher, Neubrücke 114, 3012 Bern; Giorgio Tuti, Bündtenweg 33, 4513 Langendorf; Marie-Thérèse Weber-Gobet, Venusweg 19, 3185 Schmitten; Olivier Norer, Route de Chêne 34, 1211 Genf 17

Ablauf der Sammelfrist: 17. September 2010

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort zurückzusenden an das Initiativkomitee: VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Initiative «Für den öffentlichen Verkehr», Postfach 4030, 2500 Biel 4, das für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird. Weitere SEV-Unterschriftenbogen können auf www.sev-online.ch unter Initiativen (rechts auf Politik klicken) heruntergeladen oder bei Adrian Wüthrich, Tel. 031 357 57 24, bestellt werden.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Amtsstempel:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson
(eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort: _____ Datum: _____